

Luzern, 19. September 2023 SAS

RECHTE UND PFLICHTEN IN DER SOZIALHILFE

Was ist Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe unterstützt Menschen, die in Not geraten sind und zu wenig Geld zum Leben haben. Das Ziel der Sozialhilfe ist es, dass die betroffenen Menschen bald wieder für sich selber sorgen können.

Die Sozialhilfe ist keine Versicherung, sondern eine Unterstützung vom Staat und wird aus Steuergelder finanziert. Jeder Kanton hat ein Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz). Darin steht zum Beispiel, wieviel Sozialhilfe jemand erhält.

Wer kann Sozialhilfe beantragen?

Wenn Sie nicht genug Geld haben (keine Einnahmen, kein Vermögen), um sich oder Ihre Familie zu versorgen, können Sie Sozialhilfe beantragen (§ 27 Sozialhilfegesetz, SHG, SRL 892). Sie erhalten die Sozialhilfe aber erst, wenn Sie keine anderen Hilfen (z.B. durch Verwandte) erhalten.

Der Besitz eines Autos ist während des Bezugs von Sozialhilfeleistungen nicht erlaubt, da ein Auto Vermögen ist. Eine Ausnahme kann gewährt werden, wenn der Arbeitsort einer unbefristeten Arbeitsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann.

Wer erhält keine Sozialhilfe?

Kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht, wenn eine Person ein Einkommen erzielt und dieses zur Deckung des Lebensunterhalts ausreicht.

Personen aus dem Asylbereich, die einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid haben und deshalb kein Anrecht haben, in der Schweiz zu bleiben, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen.

Wie unterstützt die Sozialhilfe?

Die Sozialhilfe unterstützt mit wirtschaftlicher und persönlicher Hilfe.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist das Geld, das Sie vom Staat erhalten, um vor Armut geschützt zu sein. Mit dem Geld können Sie die notwendigen Ausgaben zum Leben wie Nahrung, Kleider, Fahrkosten Miete, Krankenkasse bezahlen. Die Höhe der Unterstützung hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation ab, also ob Sie alleine leben, zusammen mit Ihrer Partnerin/Ihrem Partner oder mit Ihrer Familie. Wenn nötig, kann die wirtschaftliche Sozialhilfe zusätzliche Leistungen abdecken. Diese Leistungen nennt man situationsbedingte Leistungen (z.B. krankheitsbedingte Kosten, wie spezielle Schuheinlagen oder Brillen).

Die persönliche Hilfe soll Sie dabei unterstützen, möglichst rasch wieder für sich selbst zu sorgen. Sie können zur Teilnahme an Programmen für die Unterstützung bei der Arbeitssuche und die Eingewöhnung an Arbeitsplätze verpflichtet werden. Persönliche Hilfe erhalten Sie auch, damit Sie möglichst alles selber machen können und nicht von anderen Personen abhängig sind.

Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie einen Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe beim Sozialdienst der Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (SD DAF) einreichen, wird dieser geprüft.

Wird Ihr Antrag abgelehnt oder nicht darauf eingetreten, können Sie innert 20 Tagen bei der DAF Einsprache erheben (§ 5 Sozialhilfeverordnung, SHV, SRL 892a).

Ihre Angaben und Auskünfte sind gemäss Datenschutzgesetz besonders schützenswerte Personendaten. Das bedeutet, die Mitarbeitenden des SD DAF dürfen nur jene Daten verwenden, die nötig sind, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Sie dürfen Ihre Daten nicht weitergeben. Sie haben das Recht, Ihre Daten jederzeit einzusehen.

Welche Pflichten habe ich?

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, müssen Sie alles tun, was in Ihrer Kraft steht, um Ihre Situation zu verbessern, damit Sie keine Sozialhilfe mehr benötigen (Minderungspflicht). Die Sozialarbeiterin/der Sozialarbeiter darf Ihnen Auflagen und Weisungen erteilen (§ 29 SHG). Das ist zum Beispiel die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder die Teilnahme an Integrationsmassnahmen. Erfüllen Sie solche Auflagen nicht, kann die Sozialhilfe gekürzt oder nicht mehr ausbezahlt werden (§ 30 SHG; § 13 kantonale Asylverordnung, SRL 892b).

Sie müssen alle Fragen im Antragsformular vollständig und wahrheitsgetreu beantworten (§ 7 Abs. 1 SHG).

Wenn sich etwas an Ihrer Situation ändert, müssen Sie das sofort und unaufgefordert der zuständigen Sozialarbeiterin oder dem zuständigen Sozialarbeiter des SD DAF melden (§ 7 Abs. 1 SHG). Zum Beispiel, wenn Sie eine Arbeit finden, wenn Sie Geld oder Vermögen erhalten, wenn sich Ihre Wohnver-

hältnisse oder Ihre familiäre Situation ändert (z.B. Heirat oder Trennung, Wohnungswechsel, Aus- oder Einzug von Personen). Sie müssen auch alle Veränderungen bei der Ehefrau/beim Ehemann, der Partnerin/des Partners und bei minderjährigen Kindern, die im gleichen Haushalt leben, melden.

Wenn Sie spezielle Ausgaben haben, die nicht zur materiellen Grundsicherung gehören, müssen Sie das im Voraus Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter melden, sonst können die Ausgaben nicht finanziert werden. Dazu gehören z.B. Zahnbehandlungen, Möbelanschaffung.

Ferien oder Auslandsaufenthalte, die länger als fünf Tage dauern, müssen Sie Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter im Voraus melden und genehmigen lassen.

Wenn Sie Veränderungen, spezielle Ausgaben oder Ferien/Auslandsaufenthalte nicht melden, kann Ihnen die Sozialhilfe den Geldbetrag kürzen und Sie erhalten dann weniger Geld.

Wie viel Geld erhalte ich und was muss ich damit bezahlen?

Der Sozialdienst berechnet den Betrag, den Sie benötigen. Für die Berechnungen werden Ihre Einnahmen (z.B. Lohn oder Versicherungsleistungen) erfasst und Ihrem Bedarf gegenübergestellt. Was Ihnen fehlt, um den Bedarf zu decken, erhalten Sie als Sozialhilfe ausbezahlt. Der Bedarf setzt sich zusammen aus:

- > dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Hygieneartikel usw.),
- > den Wohnkosten (Miete) und Nebenkosten (Heizung, Elektrizität),
- > der medizinischen Grundversorgung (obligatorische Krankenversicherung) und in Ausnahmefällen situationsbe-

dingten Leistungen (z.B. für medizinische Hilfsmittel, Erwerbsunkosten wie Fahrtickets zur Arbeit).

Haben meine Verwandten die Pflicht, mich zu unterstützen?

Ihre Verwandten (Kinder, Eltern, Enkel, Grosseltern) sind zur Hilfe verpflichtet (Art. 328 Zivilgesetzbuch, ZGB, SR 210). Der SD DAF prüft daher die Möglichkeit der Unterstützung durch Verwandte.

Wie geht es weiter, wenn ich Sozialhilfe erhalte?

Wenn Sie sich angemeldet haben und Ihre Situation abgeklärt wurde, erhalten Sie monatlich Sozialhilfe. Je nach Ihrer persönlichen Situation werden Sie mehr oder weniger regelmässig zu Gesprächen mit Ihrer Sozialarbeiterin/Ihrem Sozialarbeiter eingeladen. An den Gesprächen müssen Sie teilnehmen. Sie erhalten dort Beratung und Unterstützung, um Ihre Situation zu verbessern.

Die Sozialhilfe wird immer dann neu berechnet, wenn sich etwas an Ihrer Situation ändert und mindestens einmal im Jahr.

Sie brauchen keine Sozialhilfe mehr, wenn Ihre Einnahmen höher sind als der Bedarf.

Muss ich das Geld von der Sozialhilfe zurückzahlen?

In gewissen Fällen müssen Sie der Sozialhilfe das Geld, das Sie erhalten haben, zurückzahlen. Das gilt in folgenden Fällen:

- > wenn Sie rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen (z.B. Taggelder der Arbeitslosenkasse, Invalidenversicherung) erhalten,
- > wenn sich Ihre finanzielle Situation verbessert (z.B. Lohneinnahmen, Erbschaft, Lottogewinn),
- > wenn Sie Sozialhilfe erhalten haben, obwohl Sie gar kein Anrecht darauf hätten.

Die Sozialhilfe muss nicht mehr zurückbezahlt werden, wenn die Ausbezahlung der letzten Sozialhilfe mehr als zehn Jahre zurückliegt (§ 42 Abs. 1 SHG).

Was passiert, wenn ich unrechtmässig Sozialhilfe bezogen habe?

Leistungen, die wegen eines Versehens der Sozialhilfe ohne Rechtsgrund ausgerichtet werden, sind wegen unrechtmässigem Bezug zurückzuerstatten (z.B. Doppelzahlung der Mietkosten, Krankenkassenprämie) (§ 39 Abs. 2 SHG).

Wenn Sie die erhaltene Sozialhilfe nicht entsprechend ihrem Zweck, sondern zur Verwirklichung anderer Interessen einsetzen und damit eine neue Notlage provozieren, muss dieser Betrag zurückerstattet werden.

Besteht der Verdacht, dass Sie unrechtmässig Sozialhilfe erhalten haben, z.B. durch unwahre oder unvollständige Angaben, darf der SD DAF die von Ihnen gemachten Angaben bei den betreffenden Behörden, beim Arbeitgeber oder Vermieter überprüfen (§ 8 SHG).

Der SD DAF kann zudem den Sozialinspektor beauftragen, Ihre uns gegenüber gemachten Angaben zu überprüfen (§ 9 SHG). Er klärt bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Sozialhilfebezug die persönlichen Verhältnisse ab, z.B. die Wohnsituation, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die Erwerbstätigkeit und andere Tätigkeiten.

Stellt sich heraus, dass aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder durch eine Irreführung in anderer Weise, tatsächlich unrechtmässig Sozialhilfe bezogen wurde, wird die Sozialhilfe gekürzt. Die DAF muss zudem von Amtes wegen eine Strafanzeige wegen Betrugs

einreichen. Eine Verurteilung kann für Ausländerinnen und Ausländer die Landesverweisung aus der Schweiz nach sich ziehen (§§ 146 sowie 148a Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB, SR 311.0).

Erklärung antragsstellende Person und Partnerin/Partner

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie

1. auf die hier aufgeführten gesetzlichen Rechte und Pflichten hingewiesen wurden,
2. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe verstanden haben,
3. die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in einer für Sie verständlichen Sprache erhalten haben, nämlich in: _____,
4. alle Fragen im Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe verstanden haben,
5. alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt haben.

Luzern, den _____

Unterschrift antragsstellende Person

Unterschrift Partnerin/Partner

Bitte unterschreiben Sie das Formular während dem Aufnahmegespräch.

Erklärung dolmetschende Person

Die übersetzende Person bestätigt, dass sie vollständig und wahrheitsgetreu übersetzt hat und zur Kenntnis nimmt, dass sie an das Amtsgeheimnis gebunden ist.

Luzern, den _____

Name dolmetschende Person

Unterschrift dolmetschende Person
